

## **Merkblatt:**

# **Wichtiges für die STV-Vereine im Zusammenhang mit Urheberrechten an Musik**

Gemäss Urheberrechtsgesetz bedarf es zum Gebrauch von Musik, sei dies für Aufführungen oder für das Überspielen/Aufnehmen von Tonträgern der ausdrücklichen Zustimmung der Urheber (Komponisten und Texter), der Tonträgerproduzenten und der Interpreten. Der STV hat mit der Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) und der Vereinigung der Tonträgerproduzenten IFPI Schweiz je eine Vereinbarung getroffen mit folgendem Inhalt:

### **1. *Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke SUISA***

Suisa: Bellariastr. 82, Postfach 782, 8038 Zürich, [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)

1.1. Der mit der SUISA abgeschlossene Vertrag betreffend Entschädigung der Urheber musikalischer Werke, umfasst den STV als Verband sowie seine Mitgliedverbände und Vereine, wenn geschützte Musik im Rahmen der Vereinstätigkeit benützt wird.

1.2. Der STV bezahlt der SUISA die vereinbarte Pauschalentschädigung als Abgeltung dafür, dass der STV und seine Vereine geschützte Musik bei ihrer Tätigkeit verwenden dürfen.

Die Pauschalentschädigung des STV an die SUISA ist die Entschädigung dafür, dass der STV und seine Vereine:

- geschützte Musik beliebig oft an eigenen Anlässen durch Musiker, mittels Tonträgern oder mittels Tonbildträgern aufführen lassen dürfen.
- für den Eigengebrauch geschützte Musik auf Tonträger aufzunehmen und diese Musik an Veranstaltungen des STV, seiner Mitgliedverbände und der STV-Vereine abspielen dürfen.

1.3. Ausnahmen:

Von der Regelung gemäss Ziff. 1.2 sind nur Anlässe bis zu einer Zuschauer-/Zuhörerzahl von 1'500 Personen erfasst und bei denen auch seitens des Verbandes/Vereins turnerische Darbietungen gezeigt werden (gemischte Darbietungen). Anlässe mit einer grösseren Zuschauer-/Zuhörerzahl oder reine Konzertveranstaltungen (Openair, Rockkonzert etc.) sind nicht inbegriffen. Für Feste/Veranstaltungen, welche diese Grösse übersteigen oder nur Musikdarbietungen umfassen, hat der Organisator mit der SUISA eine separate Vereinbarung zu treffen.

**2. Schweizer Landesgruppe der International Federation of Producers of Phonograms and Videograms IFPI**

IFPI, Toblerstr.76a, 8044 Zürich, [www.ifpi-schweiz.ch](http://www.ifpi-schweiz.ch)

- 2.1. Der STV hat mit IFPI Schweiz einen Vertrag abgeschlossen betreffend die Entschädigung der Produzenten von auf Tonträgern enthaltenen Musikaufnahmen, die der Verband und seine Mitgliedvereine im Rahmen ihrer Verbands-/Vereinstätigkeit kopieren dürfen.
- 2.2. Der STV bezahlt an IFPI Schweiz die vereinbarte Pauschalentschädigung als Abgeltung dafür, dass der STV und seine Vereine die auf den Tonträgern der Mitglieder von IFPI Schweiz enthaltenen Musikaufnahmen bei ihrer Tätigkeit kopieren dürfen.
- 2.3. Die Pauschalentschädigung des STV an IFPI Schweiz ist die Entschädigung dafür, dass der STV und seine Vereine die auf den Tonträgern der Mitglieder von IFPI Schweiz enthaltene Musikaufnahmen für ihre eigenen Anlässe (Turnunterricht, Wettkämpfe) kopieren (vervielfältigen) dürfen.
- 2.4. Die verwendeten Musikaufnahmen dürfen nicht entstellt oder verfremdet werden. Die hergestellten Tonträger sind mit dem Verband-/Riegennamen zu kennzeichnen. Auf jedem Tonträger sind auch die notwendigen formellen Urheberrechtsvermerke anzubringen wie auch der Hinweis, dass die Nutzung der Musikaufnahmen mit Genehmigung der IFPI Schweiz erfolgt. Die vom STV und seinen Vereinen so hergestellten Tonträger dürfen nicht an Dritte (weder entgeltlich noch unentgeltlich) abgegeben werden. Die Musikaufnahmen dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden.
- 2.5. Sollten IFPI Schweiz-Mitglieder den Rückzug ihres Repertoires oder Teilen davon verlangen, ist diesem Ersuchen nachzukommen und es dürfen keine Tonträger mehr hergestellt werden, die Darbietungen des betroffenen Repertoires enthalten.

Bei Fragen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien wende man sich an das Zentralsekretariat STV, Ressort Finanzen.